

Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Zi.Nr.: B 421
Tel.: 0381 7000-507

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062
959/B01/003002/14//18184-03.03/0,55EUR.

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellsch.
Niederlassung
Adolf-Wilbrandt-Str. 14

18055 Rostock

Bescheid für 2001

über

Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

9457

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Pa. Rg.	6440 4447
Freibetrag	17.3.3
Steuertabelle	
erhöht	18.3.03

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden in EUR

Dies entspricht in DM
ab Steuerabzug vom Lohn in DM
Kapitalertragsteuer in DM
Körperschaftsteuer in DM

verbleibende Steuer in DM +)
verbleibende Steuer in EUR +)

Einkommen- steuer	Solidaritäts- zuschlag
30.520,03	1.133,08
59.692,00	2.216,11
44.457,00	2.443,54
6.873,00	377,97
11.781,00	
-3.419,00	-605,40
-1.748,11	-309,54

Abrechnung (Stichtag 03.03.2003)

abzurechnen sind
bereits getilgt
mithin sind zuviel entrichtet

Einkommen- steuer EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR
-1.748,11 0,00	-309,54 0,00
1.748,11	309,54

Das Guthaben von 2.057,65 EUR wird erstattet auf Konto 175142705
bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

+ Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 EUR = 1,95583 DM) in Euro-Beträge
umgerechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2001 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 14.03.2003

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann DM	Ehefrau DM	insgesamt DM
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	28.574 4.933		
Einkünfte	33.507		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 134 Tage x 8 km x 0,70 DM 750,40 Entfernungspauschale 751 übrige Werbungskosten	126.017 751 6.276	37.647 2.000	
Einkünfte	118.990	35.647	
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	39.373 200 6.000		
Einkünfte	33.173		
Gesamtbetrag der Einkünfte	185.670	35.647	221.317
ab Beiträge und Spenden nach § 10b EStG			550
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		23.022	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	12.000 12.000	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		23.022 5.220	5.220
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		17.802 2.610	2.610
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		7.830	7.830
Steuerbegünstigung für die eigengenutzte Wohnung			7.500
		Einkommen	205.437
ab Freibetrag für das am 28.10.1984 geborene Kind			3.456
Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind			4.968
Freibetrag für das am 17.12.2001 geborene Kind			828
zu versteuerndes Einkommen			196.185



Bescheid für 2001 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 14.03.2003

Berechnung der Steuer

	DM
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach der Splittingtabelle mit 29,1478 % aus 196.182 ab Kinderermäßigung nach § 34f EStG	57.182 1.000
verbleiben	56.182
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind	1.620
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	1.620
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	270
festzusetzende Einkommensteuer	59.692

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	DM
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 18.360 DM	187.077
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt ab anzurechnende Körperschaftsteuer	52.074,00 11.781,00
Bemessungsgrundlage davon 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	40.293,00 2.216,11

Erläuterungen zur Festsetzung

Zinsen aus Bausparguthaben (103 DM) wurden abweichend von Ihren Angaben den Kapitalerträgen hinzugerechnet.

Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurde das zu versteuernde Einkommen, bei Ehegatten die Hälfte ihres gemeinsamen zu versteuernden Einkommens gemäß § 32a Abs. 2 EStG auf den nächsten vollen durch 54 teilbaren Betrag abgerundet und um 27 DM erhöht.

Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) werden dagegen die evtl. nur zeitanteilig gewährten Freibeträge für Kinder in voller Höhe berücksichtigt und das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) wurden in Höhe von 2.302 DM in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt).

Die Steuerfestsetzung ist im Hinblick auf anhängige Verfassungsbeschwerden bzw. Revisionen nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig hinsichtlich - der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

311 007
Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2001 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 14.03.2003

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

